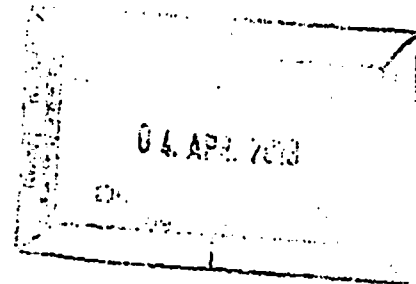
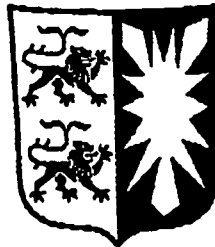
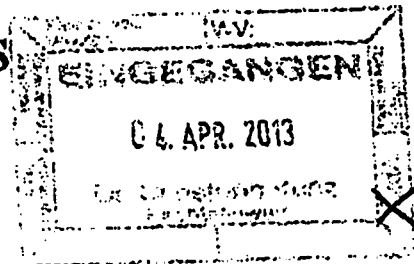


Ausfertigung
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 B 11/13

BESCHLUSS



In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Benin,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Kunz,

Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau, - 13/0047 -

g e g e n

den Kreis Segeberg - Die Landrätin - Rechtsangelegenheiten,

Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, [REDACTED]

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am 27. März 2013 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach dem Aufenthaltsgesetz.

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger der Republik Benin. Ein vom Antragsteller eingeleitetes Asylverfahren wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.08.2009 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Am 14.12.2009 gaben der Antragsteller und Frau [REDACTED] vor einem Notar die Erklärung ab, dass Frau [REDACTED] vom Antragsteller ein Kind erwarte und man die Sorge für das Kind gemeinsam tragen wolle. Das Kind, [REDACTED] wurde am [REDACTED] .2010 geboren. Kind und Kindesmutter leben in Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt).

Der Antragsteller beantragte beim Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Sachsen-Anhalt) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als sorgeberechtigter ausländischer Elternteil eines deutschen Kindes. Die Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG wurde erteilt mit der Auflage, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu wohnen. Die Aufenthaltserlaubnis wurde befristet auf den 02.01.2013.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 17.04.2012 beantragte der Antragsteller die Aufhebung der Verpflichtung, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu wohnen, damit er nach Dessau ziehen und den Kontakt zu seinem Kind besser pflegen könne.

- 3 -

Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Rosslau erklärte gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 01.10.2010, dass er einem Zuzug des Antragstellers nicht zustimme.

Mit Schreiben vom 10.10.2012 stimmte der Landrat des Kreises Lahn-Dill (Hessen) dem Zuzug des Antragstellers zu. Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld strich daraufhin am 12.10.2012 die Wohnsitzaufgabe.

Am 08.11.2012 meldete sich der Antragsteller bei der Stadt unter der Anschrift an. Als Einzugsdatum wurde der 01.10.2012 vermerkt.

Der Antragsteller beantragte bei dem Antragsgegner die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Antragsgegner stellte dem Antragsteller am 06.12.2012 eine bis zum 05.03.2012 befristete Fiktionsbescheinigung aus.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 wandte sich der Antragsgegner an den Antragsteller und forderte diesen auf, sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld anzumelden.

Der Antragsteller meldete sich wieder im Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter der Adresse eines Bekannten an. Nach eigenen Angaben lebte er jedoch weiterhin in

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers wandte sich mit Schreiben vom 04.03.2013 an den Antragsgegner und bat um einen Termin für den Antragsteller wegen der Verlängerung der Fiktionsbescheinigung.

Mit Schreiben vom 08.03.2012 teilte der Antragsgegner mit, dass er unzuständig sei. Zuständig sei die Ausländerbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Er verwies auf sein Schreiben vom 19.12.2012. Zudem erklärte er, ein Umzug nach dürfe nur nach vorheriger Beteiligung der Ausländerbehörde Segeberg erfolgen.

- 4 -

- 4 -

Der Antragsteller hat am 13.03.2013 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht. Er beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Fiktionsbescheinigung des Antragstellers gemäß § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG zu verlängern.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen

Der Antragsgegner ist der Ansicht, er sei nicht zuständig. Er ist weiter der Ansicht, mit dem Schreiben vom 19.12.2012 habe er verfügt, dass die vorherige Wohnsitzbeschränkung wieder gelte und dass sich der Antragsteller zur Eintragung der Fiktionsbescheinigung an die Ausländerbehörde des Landeskreises Anhalt-Bitterfeld zu wenden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO begründet, wenn der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft macht.

a. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Er hat die Verlängerung einer ihm erteilten Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der Befristung beantragt. Die Aufenthaltserlaubnis gilt daher als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Über diese sog. Fiktionswirkung ist nach § 81 Abs. 5 AufenthG eine Bescheinigung zu erteilen.

- 5 -

Der Antragsgegner ist für die Erstellung zuständig.

Die Verbandskompetenz liegt bei dem Bundesland Schleswig-Holstein. Weist eine ausländerrechtliche Angelegenheit Bezüge zu mehreren Bundesländern auf, ist zu klären, welches Bundesland für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes nach Art. 83 GG im Einzelfall zuständig. Hierzu besteht vorliegend Anlass, da dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis durch eine sachsen-anhaltinische Behörde erteilt wurde und er jedenfalls bis zum Oktober 2012 in deren Gebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mangels bundeslandübergreifender Koordinationsregeln bestimmt sich die Verbandskompetenz durch entsprechende Anwendung des § 3 Bundes-VwVfG (BVerwG, NVwZ 2012, 1485, Tz. 17). In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Bundes-VwVfG – der § 31 Abs. 1 Nr. 3 a) LVwG entspricht – ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, das Bundesland zuständig, in dessen Gebiet die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Ein Person hat einem Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Person die Absicht hat, sich an dem Ort nicht nur vorübergehend aufzuhalten (vgl. § 30 Abs. 3 SGB I; § 9 AO; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. (2011), § 3 Rn. 27; Friedersen, In: Praxis der Kommunalverwaltung SH, Stand: 02/2011, § 31 Erl. 2.3). Ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt ist in der Regel anzunehmen, wenn die Umstände erkennen lassen, dass die Aufenthaltsdauer mindestens sechs Monate betragen soll (vgl. § 9 S. 2 AO; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. (2011), § 3 Rn. 27; Ronellenfitch, In: BeckOK-VwVfG, Stand: 01.01.2013, § 3 Rn. 9). Der Antragsteller hat Umstände glaubhaft gemacht, aus denen sich ergibt, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein, nämlich in hat. Für die Glaubhaftmachung genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der geltend gemachten Umstände, die volle Überzeugungsgewissheit iSd § 108 Abs. 1 VwGO ist nicht erforderlich. Dass der Antragsteller sich schon fast sechs Monate in ! t aufhält, um dort zu arbeiten, indiziert, dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ist glaubhaft gemacht, dass sich der der Antragsteller seit Oktober 2012, also für mehr als fünf Monate in aufhält. Dies folgt aus der Einzugsbestätigung der Fa. [REDACTED] und der Erklärung des Hauptmieters, [REDACTED] vom 26.03.2013. Das Arbeitsverhältnis bei der GmbH ist nach deren Auskunft zudem nicht befristet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sich der Antragsteller am 08.11.2012 in Norderstedt zum 01.10.2012 anmeldete. Die zwischenzeitliche Rückanmeldung in dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass der Antragsteller nicht den Willen hat,

- 6 -

- 6 -

sich langfristig im Bezirk des Antragsgegners aufzuhalten, da die Rückmeldung durch das Schreiben des Antragsgegners vom 19.12.2012 veranlasst war.

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt für einen Ort zu verneinen ist, wenn die Person sich an diesem Ort nicht aufhalten darf, muss hier nicht geklärt werden (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 27.08.2012, 5 Bs 178/12; Tz. 13 (juris); OVG Greifswald, B. v. 08.09.1998, 2 M 80/98; VG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2012, 1 A 70/11, Tz. 41 (juris) a.A. VG Schleswig, B. v. 02.09.2009, 4 B 19/09: „kann auch an einem illegalen Aufenthaltsort genommen werden“). Die Wohnsitzauflage des Kreises Anhalt-Bitterfeld wurde aufgehoben. Der Antragsteller war daher frei, seinen Wohnsitz im gesamten Bundesgebiet frei zu wählen (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dass der Antragsgegner keine Zustimmung zu einem Zuzug erklärte, ist unerheblich. Die Anfrage einer Ausländerbehörde bei anderen Ausländerbehörden, ob sie mit einem Zuzug des Ausländers einverstanden sind, betrifft allein das Verhältnis der Ausländerbehörden untereinander, beschränkt aber ohne Regelung gegenüber dem Ausländer nicht den räumlichen Geltungsbereich des Aufenthaltstitels nach § 12 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Mit Schreiben vom 19.12.2012 hat der Antragsgegner auch nicht die Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung aufgehoben. Ein solcher Regelungsgehalt ist dem Schreiben nicht zu entnehmen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Antragsgegners folgt aus § 72 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AusAufnVO).

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 31 Abs. 1 Nr. 3 a) LVwG. Wie oben ausgeführt ist glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Norderstedt, also im Bezirk des Antragsgegners hat.

2. Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Ohne Fiktionsbescheinigung muss der Antragsteller damit rechnen, dass er ordnungsrechtlich herangezogen wird, da er einen legalen Aufenthalt nicht unmittelbar belegen kann. Zur Vorlage eines Aufenthaltstitels ist er nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verpflichtet. Der aktuelle Aufenthaltstitel weist aber keinen legalen Aufenthalt mehr aus, da die Befristung der Fiktionsbescheinigung abgelaufen ist. Ein Abwarten einer Hauptsachentscheidung ist dem Antragsteller nicht zuzumuten.

- 7 -

- 7 -

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. Martensen

Clausen

Gesche

Präsident des VG

Richter am VG

Richter



Ausgefertigt

Schleswig, den 28. MRZ. 2013

Heiderich
.....
Juchaczgaststraße

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holstein. Verwaltungsgerichts